

Elektronik- und Garantiever sicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Inter Partner Assistance S.A.
Direktion für Deutschland

Produkt: NBB Care & Repair
Stand: 01/2022

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Versicherung für elektronische Geräte an.



Was ist versichert?

- ✓ Wir versichern das im Versicherungsschein benannte elektronische Gerät.
- ✓ Versichert sind unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörung. Hierzu zählen beispielsweise Schäden durch Bodenstürze und Flüssigkeiten.
- ✓ Garantiefälle sind nach Ablauf der Herstellergarantie über den Schutzbrief abgedeckt.
- ✓ Werden versicherte Sachen zerstört ersetzen wir den Versicherungswert durch Stellung eines Ersatzgerätes gleicher Art und Güte.
- ✓ Werden versicherte Sachen beschädigt, übernehmen wir die Reparatur und die dadurch anfallenden Reparaturkosten, jedoch nur bis zur Höhe des Versicherungswertes.
- ✓ Ist eine Reparatur nicht möglich oder unwirtschaftlich, stellen wir ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte.
- ✓ Akkus von Smartphones, Tablets und Notebooks sind im Versicherungsschutz enthalten.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind insbesondere Schäden:

- ✗ Die den technischen Gebrauch nicht beeinträchtigen, insb. Kratz-, Schramm- oder Scheuerschäden.
- ✗ Durch dauernde Einflüsse des Betriebes, normale Abnutzung.
- ✗ Zubehörteile (z.B. Netzteile, Mäuse, Tastaturen, Headsets).



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z.B. Schäden:

- ! Durch Kriegsereignisse jeder Art, Innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie.
- ! Durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Liegenlassen, Vergessen, Verlieren.
- ! Die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.
- ! An oder durch Software.
- ! Durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes.
- ! Durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur / Eingriffe nicht vom Hersteller autorisierter Dritte, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Gerätes.
- ! Unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihr Gerät ist weltweit versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsprozess wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Nach dem Kauf des Schutzbriefes erhalten Sie innerhalb von 48 Stunden eine E-Mail mit der Teilnahmebestätigung oder Registrierungsinformationen. Bitte registrieren Sie das Gerät zeitnah auf der angegebenen Internetseite, falls erforderlich. Sollten Sie innerhalb von 5 Tagen nach Kauf keine E-Mail erhalten, setzen Sie sich bitte mit dem Kundenservice in Verbindung.
- Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.
- Teilen Sie es uns unbedingt mit, falls Ihr Gerät nach einem Garantiefall ausgetauscht wurde oder sich Ihre persönlichen Daten wie Anschrift, Rufnummer oder Ihre E-Mail-Adresse ändern.

- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie uns beispielsweise jeden Schadenfall unverzüglich innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden anzeigen, sowie gebotene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens ergreifen. Beachten Sie, dass Sie uns im Schadenfall die zum Schadennachweis erforderlichen Unterlagen vorlegen müssen



Wann und wie zahle ich?

Die Prämienzahlung erfolgt gegenüber dem durch Schutzbrief24 lizenzierten Vertriebspartner notebooksbilliger. Der Versicherungsschutz beginnt mit Kauf des Artikels bei notebooksbilliger. Eine Stornierung der Zahlung führt unweigerlich zu einem Widerruf der Versicherung.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Die Deckung beginnt unmittelbar nach Abschluss und nachdem Sie die Teilnahmebestätigung erhalten haben und endet nach Ablauf des 36. Vertragsmonats automatisch.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag hat eine fest vereinbarte Laufzeit und kann innerhalb der Laufzeit nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Das ist z. B. nach dem Eintritt des Versicherungsfalles möglich.

An wen kann ich mich bei Fragen zum Produkt wenden oder wie kann ich einen Schaden melden?

Bei allen Anliegen zum Vertrag oder um einen Schaden zu melden wenden Sie sich bitte direkt an den Kundenservice. Sie erreichen die unten genannte Hotline Mo. – Fr. in der Zeit von 08:00 Uhr – 18:00 Uhr.

International erreichbare Hotline: **+49 – 2381 – 969 219 952**

E-Mail: **kundenservice@schutzbrief24.de**

Hinweis: Bitte geben Sie bei allen Anfragen per E-Mail Ihre Kunden- oder die notebooksbilliger Rechnungsnummer an.

AXA Bedingungen für den Schutzbrief NBB Care & Repair Schutzbrief

Inhalt:

1. [Hinweis](#)
2. [Versicherungsnehmer / Versicherter / Versicherer](#)
3. [§ 1 Versicherte Geräte](#)
4. [§ 2 Versicherte Schäden und Gefahren](#)
5. [§ 3 Ausschlüsse](#)
6. [§ 4 Umfang der Ersatzleistungen](#)
7. [§ 5 Selbstbeteiligung](#)
8. [§ 6 Subsidiarität](#)
9. [§ 7 Örtliche Geltung der Versicherung](#)
10. [§ 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes](#)

Hinweis:

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Kündigungen oder Schadenmeldungen) sind ausschließlich schriftlich an die Schutzbrief24 GmbH, Postfach 4133, 59037 Hamm zu richten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte ausschließlich an Schutzbrief24:

Hotline weltweit: +49 – 2381 – 969 219 952

E-Mail: Kundenservice@schutzbrief24.de

(Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

Versicherungsnehmer:

Schutzbrief24 Verwaltungs- u. Vertriebsgesellschaft mbH, Postfach 4133, 59037 Hamm (kurz SB24)

Versicherter:

Versicherter ist der jeweilige Kunde, der einen NBB Care & Repair Schutzbrief für Elektronik-Produkte erworben hat.

Versicherer:

Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland (kurz AXA)

§ 1 Versicherte Geräte

1. Die Versicherung erstreckt sich auf das in der Teilnahmebestätigung benannte neuwertige Elektronik-Produkt des privaten oder gewerblichen Gebrauchs, welches der Versicherte erworben hat, sowie auf geprüfte Ausstellungs- und Refurbished-Geräte des durch SB24 lizenzierten Vertriebspartners.
2. Nicht versicherbar sind Geräte, die bei Antragseingang bei SB24 älter als 12 Monate sind. Maßgeblich für die Berechnung des Alters ist das Kaufdatum des Erwerbs des Erstbesitzers.
3. Wird aufgrund falscher Angaben im Antrag erst nach Dokumentierung, z.B. anlässlich eines Schadens, festgestellt, dass das versicherte Gerät nicht über diesen Vertrag versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Die Prämie wird abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erstattet.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherungsschutz besteht für unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörung des Gerätes (Sachschäden) durch:
 - a) Bedienungsfehler;
 - b) Bodenstürze, Bruchschäden, Flüssigkeitsschäden;
 - c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
 - d) Sabotage, Vandalismus, vorsätzliche Beschädigungen durch Dritte – sofern der Verursacher des Schadens nicht ermittelt oder haftbar gemacht werden kann;
 - e) Konstruktions- u. Materialfehler, Herstellungsfehler, Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler;
 - f) Akkus von Smartphones, Tablets und Notebooks die vom Hersteller mitgeliefert werden und Bestandteil der Hardware oder fest verbaut sind.
2. Bei Zerstörung oder Beschädigung des Gerätes besteht Versicherungsschutz nur, wenn dieses dem Versicherer oder einem von diesem benannten Dienstleister zur Schadenregulierung vorgelegt wird.

§ 3 Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht für:

1. Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, Innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie entstehen;
2. unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden;
3. Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden;
4. Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Gerätes nicht beeinträchtigen, erbracht werden;
5. Schäden durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur / Eingriffe nicht vom Hersteller autorisierter Dritte, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Gerätes;
6. an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;

11. [§ 9 Veräußerung des Gerätes an einen Dritten, Gerätewechsel](#)
12. [§ 10 Obliegenheiten des Versicherten nach Eintritt des Versicherungsfalles](#)
13. [§ 11 Kündigung nach dem Versicherungsfall](#)
14. [§ 12 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen](#)
15. [§ 13 Besondere Verwirklichungsgründe](#)
16. [§ 14 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen](#)
17. [§ 15 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht](#)
18. [§ 16 Embargobestimmungen](#)
19. [§ 17 Kommunikation und Schriftverkehr während der gesamten Vertragslaufzeit](#)

7. vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes;

8. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Vergessen, Verlieren und andere Arten von Abhandenkommen des versicherten Gegenstandes.

§ 4 Umfang der Ersatzleistung

1. SB24 wickelt im Namen der AXA ersatzpflichtige Schäden direkt mit dem Versicherten ab.
2. Sollten Ihr Gerät oder Zubehör im Rahmen einer Schadensregulierung ersetzt werden, wird das Altgerät bzw. das ersetzte Zubehör Eigentum von Schutzbrief24.
3. Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den Zeitwert abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes. Überschreiten die Beschaffungskosten für ein Ersatzgerät den Zeitwert des versicherten Gerätes bei Eintritt des Schadens, erhält der Versicherte nach Wahl des Versicherers ein generalüberholtes Ersatzgerät oder den entsprechenden Wert als Geldersatz. Der Versicherte hat im Schadenfall keinen Anspruch auf Geldersatz.
4. Der Zeitwert des versicherten Gerätes ist im ersten Versicherungsjahr der Kaufpreis zum Zeitpunkt der Anschaffung des Gerätes, maximal jedoch die im Schutzbrief dokumentierte Deckungssumme. Der Zeitwert reduziert sich nach dem folgenden Verfahren: 1. Jahr: 100 %; 2. Jahr: 80 %; 3. Jahr: 60%. Die Deckungssumme beträgt je Schaden die in der Teilnahmebestätigung angegebene Deckungssumme und ist abhängig vom gewählten Paket.
5. Überschreitet der Wert des Gerätes zum Zeitpunkt des Schadeneintritts die Deckungssumme, leistet der Versicherer bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme abzüglich des Selbstbehaltes.
6. Bei Beschaffung eines Ersatzgerätes oder Entschädigung in Form von Geldersatz kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Gerätes und des serienmäßigen Zubehörs verlangen.

§ 5 Selbstbeteiligung

1. Bei jedem versicherten Sachschaden trägt der Versicherte einen Selbstbehalt in Höhe von 10 % vom Zeitwert des Kaufpreises bei Anschaffung. Besteht der Sachschaden jedoch ausschließlich aus einem Akkutausch (Akkuleistung unter 75%) so beträgt der vom Versicherten zu tragende Selbstbehalt 30 €. Der Selbstbehalt entfällt oder wird erstattet, wenn es sich bei dem Schadenfall um einen Garantiefall innerhalb der Herstellergarantie oder im Rahmen der Garantieverlängerung handelt.
2. Lässt der Versicherte das Gerät im Schadenfall nicht bei einem vom Versicherer beauftragten Unternehmen aus dem Schadennetzwerk reparieren, erhöht sich die vereinbarte Selbstbeteiligung um 50 €.
3. Der Versicherte ist nach Aufforderung durch den Versicherer oder von diesem mit der Vertragsverwaltung beauftragten Unternehmen verpflichtet, die vereinbarte Selbstbeteiligung zu überweisen oder nach Wahl des Versicherers ein entsprechendes Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 6 Subsidiarität

Der Versicherer gewährt dem Versicherten insoweit keinen Versicherungsschutz, als der Versicherte Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

§ 7 Örtliche Geltung der Versicherung

Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem NBB Care & Repair Schutzbrief ist ausschließlich der Wohnort/-sitz des Versicherten in Deutschland/Österreich.

§ 8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, der in der Teilnahmebestätigung als Versicherungsbeginn ausgewiesen wird.
Er endet mit Ablauf des Tages, der in der Teilnahmebestätigung als Versicherungsablauf ausgewiesen wird.
2. Die Vertragsdauer beträgt 36 Monate.
3. Mit Beendigung des 36. Vertragsmonats endet der NBB Care & Repair Schutzbrief automatisch, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.

§ 9 Veräußerung des Gerätes an einen Dritten, Gerätewechsel

1. Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder Garantie, im Totalschadenfall oder nach der Stellung eines Ersatzgerätes (Ersatz statt Reparatur) getauscht, geht der NBB Care & Repair Schutzbrief auf das neue

AXA Bedingungen für den Schutzbrief NBB Care & Repair Schutzbrief

Gerät über. Bei einem Gerätetausch im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder Garantie ist dafür die schriftliche Anzeige des Gerätetauschs Voraussetzung. Die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich dadurch nicht.

2. Sollte der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der NBB Care & Repair Schutzbrief gegen Erstattung der zeitanteiligen Prämie zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang beim Versicherten).

3. Wird ein versichertes Gerät von dem Versicherten veräußert, geht der Versicherungsschutz auf den Erwerber über.

4. Eine Umschreibung des Vertrages auf ein anderes Gerät ist nicht möglich, es sei denn es handelt sich um einen Gerätewechsel entsprechend § 9 Absatz 1.

5. Der Versicherte ist verpflichtet während der gesamten Vertragslaufzeit dafür Sorge zu tragen, dass Garantieleistungen am versicherten Gerät ausschließlich über notebooksbilliger oder vom Hersteller autorisierte Reparaturpartner durchgeführt werden sowie eine Änderung des Vertragsgegenstandes durch einen Garantietausch oder eine Wandlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Obliegenheiten des Versicherten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherte ist verpflichtet:

- den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden, telefonisch oder schriftlich anzuzeigen;
- nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggfs. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen;
- den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadenermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, sowie alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen;
- Schäden durch Vandalismus oder durch vorsätzliche Beschädigung durch Dritte unverzüglich – unter detaillierter Angabe der zerstörten oder beschädigten Geräte – bei der nächst-erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden.

2. Verletzt der Versicherte eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

- Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherte zu beweisen.
- Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.
- Verletzt der Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 11 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugeworfen werden.

2. Kündigt der Versicherte, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherte kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.

3. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherten wirksam.

4. Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Vertragslaufzeit steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 12 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherte dies nach Kenntniserlangung unverzüglich, schriftlich anzuzeigen.

2. Hat der Versicherte den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet wurde, hat der Versicherte das Ersatzgerät zurückzugeben bzw. die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherte hat dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung des Versicherers

auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

3. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherte die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

§ 13 Besondere Verwirkungsgründe

1. Hat der Versicherte den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht oder dies versucht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

2. Führt der Versicherte den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 14 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Veräußerung des Gerätes, Datenänderungen, Kündigungen) sind in Textform an den Versicherer oder das von ihm mit der Vertragsverwaltung beauftragte Unternehmen abzugeben.

2. Hat der Versicherte eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherten gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherten zugeworfen sein würde.

§ 15 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person und wohnt in Deutschland/Österreich, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Ist der Versicherte eine natürliche Person und wohnt in Deutschland/Österreich, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhält der Versicherte zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, kann der Versicherer den Versicherten vor dem für den Sitz des Versicherers zuständigen Gerichts verklagen. Ist der Versicherte eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder deren Niederlassung.

4. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 16 Embargobestimmungen

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren nationalen oder internationalen Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos wie insbesondere der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 17 Kommunikation und Schriftverkehr während der gesamten Vertragslaufzeit

1. Die gesamte schriftliche Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt ausschließlich auf dem Wege der E-Mail.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet für die Erreichbarkeit über die bei Vertragsabschluss angegebene E-Mail-Adresse zu sorgen, Änderungen rechtzeitig mitzuteilen und die digitale Post regelmäßig abzurufen.

3. Vertragsinformationen, Informationen zu Schadensfällen, Zahlungserinnerungen und andere Dokumente gelten als zugestellt, wenn der Versand der Nachricht an die vom Versicherungsnehmer angegebene Mailadresse erfolgt ist.

4. Ein Versand von Unterlagen auf dem Postweg ist nicht Bestandteil des Vertrages und kann, sofern ein digitaler Versand nicht möglich ist mit einer Aufwands- und Portopauschale von 2,20 € pro Versand berechnet werden. Es besteht kein Anspruch auf einen Versand auf dem Postweg, sollte eine Kommunikation per E-Mail nicht möglich sein, steht es dem Versicherer frei sich vorzeitig vom Vertrag zu lösen.

5. Der Versicherungsnehmer ist beim Versand und dem Empfang von E-Mails für die Datensicherheit selbst verantwortlich. Das Senden und Empfangen von nicht verschlüsselten E-Mails kann mit Sicherheitsrisiken verbunden sein und Dritten ermöglichen auf die Daten zuzugreifen.

Vertragsinformationen NBB Care & Repair Schutzbrief

1. Versicherer

Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland
Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln
Postanschrift: 51171 Köln
Managing Directors: Gilbert Chahine, Christophe Marius und Pierre-Alexis Bourdon
Sitz der Gesellschaft Köln – Handelsregister Köln, HRB 89668

2. Weitere Ansprechpartner

Die AXA hat die Schutzbrief24 GmbH (Geschäftsführer: Wilhelm Einhaus, Sitz der Gesellschaft Hamm – Handelsregister Hamm HR B Nr. 2006) mit der Verwaltung Ihres Versicherungsschutzes (insbesondere Entgegennahme und Bearbeitung von Beitrittserklärungen, Beitragseinzug, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen, Schadenmeldungen etc.) unter dem zwischen Inter Partner Assistance S.A. und der Schutzbrief24 GmbH bestehenden Gruppenversicherungsvertrag beauftragt.

Im Schadenfall wenden Sie sich bitte an die

Schutzbrief24 GmbH, Postfach 4133, 59037 Hamm

Telefon International: +49 – 2381 – 969 219 952

(Montag - Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

E-Mail: Kundenservice@schutzbrief24.de

3. Ladungsfähige Anschriften des Vertragspartners/Vermittlers

Die ladungsfähige Anschrift der Inter Partner Assistance S.A. ist unter Ziffer 1 dieser Vertragsinformation genannt, die der Schutzbrief24 GmbH unter Ziffer 2.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Geschäftstätigkeit der Inter Partner Assistance S.A. bezieht sich hauptsächlich auf

- a) den Betrieb aller Zweige der Privatversicherung (in der Lebens-, Rechtsschutz und der Krankenversicherung jedoch nur der Betrieb der Rückversicherung)
- b) die Vermittlung von Versicherungen aller Art, von Bauspar- und anderen Sparverträgen.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

5. Garantiefonds

Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus Ihrer Beitrittserklärung zu dem zwischen der Schutzbrief24 GmbH und der Inter Partner Assistance S.A. bestehenden Gruppenversicherungsvertrag. Es gelten die bei Versicherungsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen. Kostenlose gesetzliche Rechte des Versicherten werden durch dieses Versicherungsprodukt nicht eingeschränkt. Insbesondere etwaig bestehende gesetzliche Gewährleistungsrechte gegenüber dem Verkäufer bleiben von diesem Versicherungsprodukt unberührt.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem in der Beitrittserklärung genannten Preis handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise inklusive der Versicherungssteuer.

8. Zusätzlich anfallende Kosten

Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinaus gehen, entstehen für Sie Gebühren, insbesondere Gebühren für Mahnungen (zurzeit 2,- Euro), für Lastschriftrückläufer (zurzeit 6,- Euro) und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages. Hierzu verweisen wir auf § 39 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den Ihrem Versicherungsschutz zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags finden Sie in den Versicherungsbedingungen und im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.

10. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie zur Antragsfrist

Mit Annahme Ihrer Beitrittserklärung werden Sie versicherte Person des Schutzbrief24-Gruppenversicherungsvertrages. Ihre Beitrittserklärung wird durch Ihre ergänzende Registrierung im Onlineportal angenommen. Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes ergeben sich im Übrigen aus den Versicherungsbedingungen. Eine Frist, während der Sie an Ihre Beitrittserklärung gebunden sind, besteht nicht.

11. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Beitrittserklärung, die Vertragsbestimmungen einschließlich der AXA Versicherungsbedingungen für den NBB Care & Repair Schutzbrief. Die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit dem §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an den lizenzierten Vertriebspartner notebooksbilliger.

12. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 36 Monate und endet stillschweigend.

13. Angaben zur Beendigung des Versicherungsschutzes, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen

Angaben zur Beendigung des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

14. Angabe des Rechts, welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zur versicherten Person zugrunde legt

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Dem Versicherungsschutz liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in den Versicherungsbedingungen geregelt.

16. Maßgebliche Vertragssprache

Alle Bedingungen Ihres Versicherungsschutzes und diese Vertragsinformationen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Auch die Kommunikation mit Ihnen während der Laufzeit Ihres Versicherungsschutzes findet auf Deutsch statt.

17. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Wenn uns das einmal nicht gelingt, informieren Sie uns

(24-Stunden-Kundenservice 0180 3 - 55 66 22*)

Wir reagieren unverzüglich und suchen eine Lösung.

Für einen Anruf bei unserem 24-Std.-Service: 0 180 3 - 55 66 22 aus dem deutschen Festnetz werden 9 Cent je angefangene Minute berechnet.

Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen. Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter:

www.versicherungsombudsmann.de

Die Postanschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632,

10006 Berlin.

Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 80.000 Euro möglich und für Sie kostenfrei. Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen.

18. Möglichkeit einer Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Sollten Sie mit Entscheidungen Ihres Versicherers nicht einverstanden sein haben Sie außerdem die Möglichkeit, bei der unter Ziffer 4 genannten Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.